

§ 29 IStGH-ZG Konkurrierende Ersuchen

IStGH-ZG - Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Erhält die Republik Österreich ein Überstellungersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs und ein Auslieferungersuchen eines anderen Staates, die dieselbe Person betreffen, so entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Art. 90 des Statuts, welchem Ersuchen Vorrang zukommt.
2. (2) Hat der Bundesminister für Justiz einem Auslieferungersuchen eines anderen Staates den Vorrang gegenüber einem Überstellungersuchen des Internationalen Strafgerichtshofs eingeräumt, wird das Auslieferungersuchen in der Folge aber abgelehnt oder zurückgezogen, so ist dies dem Internationalen Strafgerichtshof unverzüglich mitzuteilen.

In Kraft seit 01.10.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at